

Anlage 2

Liste der für eine Verwertung auf Flächen grundsätzlich geeigneten Bioabfälle sowie der entsprechenden Ausgangsstoffe zur Herstellung eines Sekundärrohstoffdüngers nach der Düngemittelverordnung

(Materialien in Spalte 2:
fett und unterstrichen: nur bestimmte Ausgangsstoffe für Sekundärrohstoffdünger zugelassen,
fett und kursiv: kein zugelassener Ausgangsstoff für Sekundärrohstoffdünger.)

Abfallbezeichnung gemäß AVV (in Klammern: Abfallschlüssel) (Anhang 1 Nr. 1 Spalte 1 BioAbfV)	Verwerthbare Abfallarten ¹⁾ der in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen (Anhang 1 Nr. 1 Spalte 2 BioAbfV)	Ergänzende Hinweise: Ausgangsstoff nach Anlage 1 Abschnitt 3a Spalte 5 (Sekundär- rohstoffdünger) der DüMV	Ergänzende Hinweise (Der Abfallherkunftsbereich ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben) (Anhang 1 Nr. 1 Spalte 3 BioAbfV)
Abfälle aus pflanzlichem Gewebe (02 01 03)	– Spelze, Spelzen- und Getreide- destaub – Futtermittelabfälle	pflanzliche Abfälle aus der Le- bens- oder Futtermittelindustrie, Handel oder Gewerbe	Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufge- bracht werden.
tierische Ausscheidungen, Gül- le/Jauche und Stallmist (ein- schließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt (02 01 06)	– Geflügelkot – Schweine- und Rindergülle – Mist – Altstroh	im Einzelfall zu prüfen: ggf. Wirtschaftsdünger, tierische Ausscheidungen aus nichtland- wirtschaftlicher Tierhaltung	Unterliegen den Bestimmungen dieser Ver- ordnung nur dann, wenn es sich nicht um Wirtschaftsdünger gemäß Düngemittelrecht handelt. Infektiöser Mist (LAGA-Abfall- schlüssel 137 05) ist generell von der Verwer- tung ausgeschlossen. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauer- grünlandflächen aufgebracht werden.

Abfallbezeichnung gemäß AVV (in Klammern: Abfallschlüssel) (Anhang I Nr. 1 Spalte 1 BioAbfV)	Verwertbare Abfallarten ¹⁾ der in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen (Anhang I Nr. 1 Spalte 2 BioAbfV)	Ergänzende Hinweise: Ausgangsstoff nach Anlage 1 Abschnitt 3a Spalte 5 (Sekundär- rohstoffträger) der DfMV	Ergänzende Hinweise (Der Abfallherkunftsbereich ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben) (Anhang I Nr. 1 Spalte 3 BioAbfV)
Abfälle aus der Forstwirtschaft (02 01 07)	– Rinden – Holz, Holzreste	naturbelassene Holz- oder Rin- denabfälle	Naturbelassene Rinden und unvermischte Weiterverarbeitungsprodukte aus Rinden sind nach § 10 von den Behandlungs- und Unter- suchungspflichten (§§ 3 und 4) ausgenom- men. Naturbelassene Rinde, naturbelassenes Holz oder naturbelassene Holzreste dürfen nach entsprechender Zerkleinerung im Rahmen einer Kompostierung auch solchen Bioabfäl- len als Zuschlagstoffe zugegeben werden, die auf Dauergrünlandflächen aufgebracht wer- den.
Abfälle aus tierischem Gewebe (02 02 02)	– Borsten- und Hornabfälle	Borsten- und Hornabfälle	Einschl. Rinderhaaren aus haarerhaltendem Äscherprozeß. Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchenge- setzes ²⁾ dem nicht entgegenstehen.
Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 02 03)	– <u>Fettabfälle</u>	nur Fettabfälle aus der Fischver- arbeitung	(Fleisch-, Fischverarbeitung) Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchenge- setzes ²⁾ dem nicht entgegenstehen. Fettabfälle dürfen nur in Anlagen zur anaero- ben Behandlung eingesetzt werden. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nur dann auf Dauergrünland auf- gebracht werden, wenn sie zuvor einer Pas- teurisierung (70 °C; mindestens 1 Stunde) unterzogen wurden.

Abfallbezeichnung gemäß AVV (in Klammern: Abfallschlüssel) (Anhang 1 Nr. 1 Spalte 1 BioAbfV)	Verwertbare Abfallarten ¹⁾ der in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen (Anhang 1 Nr. 1 Spalte 2 BioAbfV)	Ergänzende Hinweise: Ausgangsstoff nach Anlage 1 Abschnitt 3a Spalte 5 (Sekundär- rohstofffähiger) der DfMV	Ergänzende Hinweise (Der Abfallherkunftsbereich ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben) (Anhang 1 Nr. 1 Spalte 3 BioAbfV)
Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (02 02 04)	– <u>Inhalt von Fettabscheidern und Flotate</u>	nur pflanzliche Fette und Fette aus der Fischverarbeitung	(Fleisch-, Fischverarbeitung) Beispielhafte Herkünfte: Schlachtereien und Fleischverarbeitung; un- vermisch mit sonstigen Abwässern. Verwer- tung nur, soweit Bestimmungen des Tierkör- perbeseitigungs- oder Tierseuchengesetzes ²⁾ dem nicht entgegenstehen. Inhalte von Fettabscheidern und Flotate dür- fen nur in Anlagen zur anaeroben Behandlung eingesetzt werden. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nur dann auf Dauergrünland auf- gebracht werden, wenn sie zuvor einer Pas- teurisierung (70 °C; mindestens 1 Stunde) unterzogen wurden.
Abfälle a.n.g. (02 02 99)	– Schlämme aus der Gelatine- herstellung – Gelatineanzabfälle – Federn – <u>Magen- und Darminhalte</u>	– Schlämme aus der Gelatinepro- duktion – Pressrückstände aus der Gela- tineproduktion – Feder- und Federmehlabfälle – nur Panseninhalte	Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchenge- setzes ²⁾ dem nicht entgegenstehen; Schlämme nur dann, wenn nicht mit Abwasser oder Schlämmen aus anderen Herkünften ver- mischt.

Abfallbezeichnung gemäß AVV (in Klammern: Abfallschlüssel) (Anhang 1 Nr. 1 Spalte 1 BioAbfV)	Verwertbare Abfallarten ¹⁾ der in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen (Anhang 1 Nr. 1 Spalte 2 BioAbfV)	Ergänzende Hinweise: Ausgangsstoff nach Anlage 1 Abschnitt 3a Spalte 5 (Sekundär- rohstofffähiger) der DfMV	Ergänzende Hinweise (Der Abfallherkunftsbereich ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben) (Anhang 1 Nr. 1 Spalte 3 BioAbfV)
Schlämme aus Wasch-, Reini- gungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen (02 03 01)	<ul style="list-style-type: none"> - Sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle - Stärkeschlamm 	<ul style="list-style-type: none"> - pflanzliche Abfälle aus der Lebens- oder Futtermittelin- dustrie, Handel oder Gewerbe - Produktionsabwässer aus Zu- ckerfabriken, Molkereien und obst-, gemüse- oder kartoffel- verarbeitenden Betrieben 	<p>(Nahrungsmittelverarbeitung) Verwertung nur, soweit nicht mit Abwasser oder Schlämmen aus anderen Herkunftfen vermischt. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufge- bracht werden.</p>
für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 03 04)	<ul style="list-style-type: none"> - überlagerte Nahrungsmittel - Rückstände aus Konserven- fabrikation - überlagerte Genussmittel - Tabakstaub, -grus, -rippen, -schlamm - Zigarettenfehlchargen^{A)} - Fabrikationsrückstände von Kaffee, Tee und Kakao - Ölsaatenrückstände 	<ul style="list-style-type: none"> - pflanzliche Abfälle aus der Lebens- oder Futtermittelin- dustrie, Handel oder Gewerbe (ohne Tabak, da kein Lebens- mittel) 	<p>(Nahrungsmittelverarbeitung) Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchenge- setzes²⁾ dem nicht entgegenstehen.</p>

A) Anmerkung: Eine Verwertung von Zigarettenfehlchargen soll nur erfolgen, wenn sie ohne Verpackung und ohne Filter sind.

Abfallbezeichnung gemäß AVV (in Klammern: Abfallschlüssel) (Anhang 1 Nr. 1 Spalte 1 BioAbfV)	Verwertbare Abfallarten ¹⁾ der in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen (Anhang 1 Nr. 1 Spalte 2 BioAbfV)	Ergänzende Hinweise: Ausgangsstoff nach Anlage 1 Abschnitt 3a Spalte 5 (Sekundär- rohstoffflüßiger) der DÄMV	Ergänzende Hinweise (Der Abfallherkunftsbereich ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben) (Anhang 1 Nr. 1 Spalte 3 BioAbfV)
Abfälle a.n.g. (02 03 99)	<ul style="list-style-type: none"> – <u>Schlamm aus der Speisefettfabrikation</u> – <u>Schlamm aus der Speiseölfabrikation</u> – <u>Bleicherde, entölt</u> – Würzmittelrückstände – Melasserückstände – Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- oder Reisstärkeherstellung 	<ul style="list-style-type: none"> – nur pflanzlicher Herkunft – nur pflanzlicher Herkunft – kein Ausgangsstoff – pflanzliche Abfälle aus der Lebens- oder Futtermittelindustrie, Handel oder Gewerbe – Kartoffelfruchtwasser 	(Nahrungsmittelherstellung) Schlamm aus der Speisefettfabrikation und der Speiseölfabrikation, Melasserückstände sowie Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- oder Reisstärkeherstellung dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden. Schlämme aus der Speisefett- und Speiseölfabrikation sollen nur in Anlagen zur anaeroben Behandlung eingesetzt werden.
Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 05 01)	– <u>überlagerte Lebensmittel</u>	kein Ausgangsstoff	(Milchverarbeitung) Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchengesetzes ²⁾ dem nicht entgegenstehen. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.
Abfälle a.n.g. (02 05 99)	– <u>Molke</u>	kein Ausgangsstoff	(Abfälle aus der Milchverarbeitung) Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchengesetzes ²⁾ dem nicht entgegenstehen. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.
Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 06 01)	<ul style="list-style-type: none"> – <u>überlagerte Lebensmittel</u> – <u>Teigabfälle</u> 	im Einzelfall prüfen: ggf. pflanzliche Abfälle aus der Lebens- oder Futtermittelindustrie, Handel oder Gewerbe	(Back- und Süßwarenherstellung) Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchengesetzes ²⁾ dem nicht entgegenstehen.

Abfallbezeichnung gemäß AVV (in Klammern: Abfallschlüssel) (Anhang I Nr. 1 Spalte 1 BioAbfV)	Verwertbare Abfallarten ¹⁾ der in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen (Anhang I Nr. 1 Spalte 2 BioAbfV)	Ergänzende Hinweise: Ausgangsstoff nach Anlage 1 Abschnitt 3a Spalte 5 (Sekundär- rohstoffdünger) der DüMV	Ergänzende Hinweise (Der Abfallherkunftsbereich ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben) (Anhang I Nr. 1 Spalte 3 BioAbfV)
Abfälle aus der Wäsche, Reini- gung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials (02 07 01)	– <u>Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen (Kieselgur), Aktiverden, Aktivkohle</u>	Filtrationsrückstand aus Braue- reien	(Herstellung von alkoholischen und alkohol- freien Getränken) Kieselgure dürfen nicht in getrocknetem Zu- stand aufgebracht werden. Sie sind unmittel- bar nach der Aufbringung in den Boden ein- zuarbeiten.
Abfälle aus der Alkoholdestillati- on (02 07 02)	– Obst-, Getreide- und Kartof- felschlempen – Schlamm aus Brennerei (Al- koholbrennerei)	pflanzliche Abfälle aus der Le- bens- oder Futtermittelindustrie, Handel oder Gewerbe	Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufge- bracht werden.
Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (02 07 04)		pflanzliche Abfälle aus der Le- bens- oder Futtermittelindustrie, Handel oder Gewerbe	(Getränkeherstellung) z.B. überlagerter Fruchtsaft. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufge- bracht werden.
Schlämme aus der betriebseige- nen Abwasserbehandlung (02 03 05, 02 04 03, 02 05 02, 02 06 03, 02 07 05)		je nach Stoffherkunft: – pflanzliche Abfälle aus der Lebens- oder Futtermittel- industrie, Handel oder Gewerbe – Produktionsabwasser aus Zu- ckerfabriken, Molkereien und obst-, gemüse- oder kartoffel- verarbeitenden Betrieben	(Nahrungs- und Genußmittelherstellung) Verwertung nur dann, wenn keine Vermi- schung mit Abwässern oder Schlämmen au- ßerhalb der spezifischen Produktion erfolgt und soweit Bestimmungen des Tierkörperbe- seitigungs- oder Tierseuchengesetzes ²⁾ dem nicht entgegenstehen. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.

Abfallbezeichnung gemäß AVV (in Klammern: Abfallschlüssel) (Anhang 1 Nr. 1 Spalte 1 BioAbfV)	Verwertbare Abfallarten ¹⁾ der in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen (Anhang 1 Nr. 1 Spalte 2 BioAbfV)	Ergänzende Hinweise: Ausgangsstoff nach Anlage 1 Abschnitt 3a Spalte 5 (Sekundär- rohstofftünger) der DÜMV	Ergänzende Hinweise (Der Abfallherkunftsbereich ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben) (Anhang 1 Nr. 1 Spalte 3 BioAbfV)
Abfälle a.n.g. (02 07 99)	<ul style="list-style-type: none"> – Malztreber, Malzkeime, Malzstaub – Hopfentreber – Trub und Schlamm aus Brauereien – Schlamm aus Weinbereitung – Trester und Weintrub – Hefe und hefeähnliche Rückstände – Rinden 	pflanzliche Abfälle aus der Lebensmittel- oder Futtermittelindustrie, Handel oder Gewerbe	(Herstellung von alkoholischen und nicht alkoholischen Getränken) Mit Ausnahme von Trester dürfen Materialien, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.
Rinden- und Korkabfälle (03 01 01) Rinden- und Holzabfälle (03 03 01)		naturbelassene Holz- oder Rindenabfälle	(Holzbe- und -verarbeitung) Getrennt erfasste Rinden, außer Rinden von Bäumen und Sträuchern von Straßenrändern, sind nach § 10 von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten (§§ 3 und 4) ausgenommen. Rinden von Bäumen und Sträuchern von Straßenrändern dürfen nur dann einer Verwertung zugeführt werden, wenn durch Untersuchungen festgestellt worden ist, dass die in der Verordnung genannten Schwermetallgehalte nicht überschritten werden. Naturbelassene, unbehandelte Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.

Abfallbezeichnung gemäß AVV (in Klammern: Abfallschlüssel) (Anhang I Nr. 1 Spalte 1 BioAbfV)	Verwertbare Abfallarten ¹⁾ der in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen (Anhang I Nr. 1 Spalte 2 BioAbfV)	Ergänzende Hinweise: Ausgangsstoff nach Anlage I Abschnitt 3a Spalte 5 (Sekundär- rohstoffträger) der DfMV	Ergänzende Hinweise (Der Abfallherkunftsbereich ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben) (Anhang I Nr. 1 Spalte 3 BioAbfV)
Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen (03 01 05)	– Sägemehl und Sägespäne – Holzwolle	naturbelassene Holz- oder Rin- denabfälle	(Holzbe- und -verarbeitung, Zellstoff- und Möbelherstellung) Sägemehl, Sägespäne und Holzwolle nur aus unbehandeltem Holz. Sägemehl und Sägespä- ne aus naturbelassenem, unbehandeltem Holz aus dem Bereich der Holzverarbeitung dürfen solchen Bioabfällen im Rahmen der Kompos- tierung zugegeben werden, die auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.
Abfälle aus unbehandelten Tex- tilfasern (04 02 21)	– <i>Zellulosefaserabfälle</i> – <i>Pflanzenfaserabfälle</i> – Wollabfälle	kein Ausgangsstoff Wollstaubrückstände aus Woll- kammereien	(Textilindustrie) Wollstaub, Wollkurfasern. Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierseuchengeset- zes ²⁾ dem nicht entgegenstehen.
feste Abfälle mit Ausnahme der- jenigen, die unter 07 05 13 fallen (07 05 14)	– <i>Trester von Heilpflanze</i> – <i>Pilzmyzel</i> – <i>Pilzsubstratrückstände</i> – <i>Proteinabfälle</i>	kein Ausgangsstoff	Pilzmyzel aus Arzneimittelherstellung ist nur nach Einzelfallprüfung verwertbar und wenn keine Arzneimittelreste enthalten sind.
feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände (19 09 01)	– <i>Abfisch-, Mäh- und Rechen-</i> gut	– nur Mähgut: pflanzliche Abfä- lle aus der Garten- und Land- schaftspflege	(Trinkwasseraufbereitung, Gewässerunterthal- tung) Für Verwertung ist nur Mähgut geeignet.
Papier und Pappe (20 01 01)	– <i>Altpapier</i>	kein Ausgangsstoff	Nur Zugabe in kleinen Mengen (ca. 10 %) zu getrennt erfassten Bioabfällen oder zur Korn- postierung zulässig. Zugabe von Hochglanz- papier und von Papier aus Altpapeten zu ge- trennt erfassten Bioabfällen oder zur Behand- lung ist nicht zulässig.

Abfallbezeichnung gemäß AVV (in Klammern: Abfallschlüssel) (Anhang I Nr. 1 Spalte 1 BioAbfV)	Verwertbare Abfallarten ¹⁾ der in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen (Anhang I Nr. 1 Spalte 2 BioAbfV)	Ergänzende Hinweise: Ausgangsstoff nach Anlage 1 Abschnitt 3a Spalte 5 (Sekundär- rohstoffdünger) der DüMV	Ergänzende Hinweise (Der Abfallherkunftsbereich ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben) (Anhang I Nr. 1 Spalte 3 BioAbfV)
biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (20 01 08)	– <u>Küchen- und Kantinenabfälle</u>	– tierischer Herkunft: kein Ausgangsstoff – pflanzlicher Herkunft: pflanzliche Abfälle aus der Lebensmittel- oder Futtermittelindustrie, Handel oder Gewerbe	Bei Kantinen- und Großküchenabfällen kann eine Verwertung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung nur erfolgen, sofern Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes ²⁾ dem nicht entgegenstehen. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nur dann auf Dauergrünland aufgebracht werden, wenn sie zuvor einer Pasteurisierung (70 °C; mindestens 1 Stunde) unterzogen wurden.
biologisch abbaubare Abfälle (20 02 01)	– Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Gehölzröckstände, pflanzliche Bestandteile des Treibseils	– pflanzliche Abfälle aus der Garten- und Landschaftspflege – pflanzliche Bestandteile des Treibseils	Getrennt erfasste Materialien, mit Ausnahme von Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern (Straßenbegleitgrün) oder von Industriestandorten, sind nach § 10 von den Behandlung- und Untersuchungspflichten (§§ 3 und 4) ausgenommen. Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern oder von Industriestandorten sowie pflanzliche Bestandteile des Treibseils dürfen nur dann einer Verwertung zugeführt werden, wenn durch Untersuchungen festgestellt worden ist, dass die in der Verordnung genannten Schwermetallgehalte nicht überschritten werden. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.

Abfallbezeichnung gemäß AVV (in Klammern: Abfallschlüssel) (Anhang I Nr. 1 Spalte 1 BioAbfV)	Verwertbare Abfallarten ¹⁾ der in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen (Anhang I Nr. 1 Spalte 2 BioAbfV)	Ergänzende Hinweise: Ausgangsstoff nach Anlage 1 Abschnitt 3a Spalte 5 (Sekundär- rohstoffträger) der DüMV	Ergänzende Hinweise (Der Abfallherkunftsbereich ist bedarfsweise jeweils am Anfang in Klammern angegeben) (Anhang I Nr. 1 Spalte 3 BioAbfV)
Gemischte Siedlungsabfälle ³⁾ (20 03 01)	– <u>Hausmüll</u> ³⁾ (<u>getrennt erfass- te Bioabfälle</u>)	Bioabfall aus getrennter Samm- lung aus privaten Haushaltungen	(Siedlungsabfälle) Insbesondere getrennt erfasste Bioabfälle pri- vater Haushalte und des Kleingewerbes.
Marktabfälle (20 03 02)	– Marktabfälle	pflanzliche Abfälle aus der Le- bens- oder Futtermittelindustrie, Handel oder Gewerbe	Für Verwertung ist nur getrennt erfasste, bio- logisch abbaubare Fraktion geeignet. Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchenge- setzes ²⁾ dem nicht entgegenstehen. Getrennt erfasste Materialien pflanzlicher Herkunft dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht wer- den.
*	– <u>Moorschlamm und Heilerde</u>	kein Ausgangsstoff, soweit nicht mineralisches Düngemittel nach Anlage 1 Abschnitte 1 und 2 der DüMV	Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufge- bracht werden.
*	– <i>biologisch abbaubare Pro- dukte aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Abfälle aus deren Be- und Verarbeitung</i>	kein Ausgangsstoff ^{B)}	Abbaubarkeit muss aufgrund der Vorgaben einer technischen Norm nachgewiesen wer- den.
*	– <u>Eierschalen</u>	kein Ausgangsstoff; derzeit be- steht für Eierschalen aus Eiauf- schlagbetrieben eine Zulassung als „Rückstandkalk“	Verwertung nur, soweit Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungs- oder Tierseuchenge- setzes ²⁾ dem nicht entgegenstehen.

B) Monochargen sind nicht als Ausgangsstoff für einen Sekundärrohstoffträger zugelassen; im Rahmen der „Biotonne“ können sie Ausgangsstoff sein.

1) Abfallarten in Anlehnung an den Abfallartenkatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall

2) sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen

3) Zuordnung unter diese Abfallbezeichnung erfolgte mangels spezieller Abfallbezeichnung für getrennt erfasste Bioabfälle (Biotonne u.ä.)